

## ACHTUNG:

Wer als Einführer oder Händler ein Produkt unter eigenem Handels- oder Markennamen in Verkehr bringt, wird als Hersteller i. S. d. 11. ProdSV betrachtet!

## Pflichten gegenüber Marktüberwachungsbehörden

Hersteller, Einführer und Händler sind gemäß dem Produktsicherheitsgesetz und seinen Verordnungen zur Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden verpflichtet. Sie müssen den Behörden alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung der Marktüberwachung notwendig sind. Hierzu zählen sowohl Unterlagen und Informationen für den Nachweis der Konformität als auch Informationen über Bezugsquellen bzw. Abgabe des Produkts. Diese Angaben müssen für die Dauer von 10 Jahren nach Bezug bzw. Abgabe des Produkts vorgelegt werden können.

## Zweifel an der Konformität eines Produkts?

Haben Wirtschaftsakteure Grund zu der Annahme, dass ein Produkt nicht den Anforderungen entspricht, so haben sie entsprechende Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Ist mit dem Produkt ein Risiko verbunden, so sind die Wirtschaftsakteure verpflichtet, andere betroffene Wirtschaftsakteure sowie die Marktüberwachungsbehörden hiervon in Kenntnis zu setzen.

Bei Unklarheiten kann jederzeit der Kontakt zu den Marktüberwachungsbehörden gesucht werden.

*Bitte beachten Sie, dass die Broschüre lediglich einen Auszug der geltenden Rechtsvorschriften und der damit verbundenen Verpflichtungen darstellt!*



**MÜ** Marktüberwachung  
Baden-Württemberg

Abteilung 11 – Marktüberwachung  
Regierungspräsidium Tübingen

### Postanschrift:

Konrad-Adenauer-Straße 20 ■ 72072 Tübingen

### Dienstgebäude:

Konrad-Adenauer-Straße 42 ■ 72072 Tübingen  
Telefon: 07071 757-0 ■ Telefax: 07071 757-3190

### Ansprechpartner Produktsicherheit Investitionsgüter:

Stephan Czarneci  
Telefon: 07071 757-5438

### Impressum:

Herausgeber: Regierungspräsidium Tübingen,  
Abteilung 11 – Marktüberwachung

Bildquellen: EX-Logo – Mit freundlicher Genehmigung der European Commission, Directorate-General for Growth – Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs; Karte – Regierungspräsidium Tübingen

Stand: August 2018

# MARKT ÜBERWACHUNG



EXPLOSIONSSCHUTZ  
KENNZEICHNUNG

Pflichten der Hersteller, Einführer und Händler



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

## Die ATEX-Richtlinie 2014/34/EU und die 11. ProdSV

Die ATEX-Richtlinie 2014/34/EU ist seit dem 20.04.2016 anzuwenden. Sie wird in Deutschland durch die 11. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (11. ProdSV, „Explosionsschutzverordnung“) umgesetzt.

Die Rechtsvorschriften gelten für das Inverkehrbringen von Explosionsschutzprodukten. Hierunter fallen:

- Geräte für den bestimmungsgemäßen Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen
- autonome Schutzsysteme, die das Anlaufen von Explosionen verhindern oder deren Auswirkungen mindern sollen
- Komponenten, die für den sicheren Betrieb von Geräten und Schutzsysteme erforderlich sind, aber keine eigene Funktion haben
- Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche, die jedoch für den sicheren Betrieb von Geräten und Schutzsystemen erforderlich sind

## An wen richten sich diese Rechtsvorschriften?

Die 11. ProdSV richtet sich an jeden, der Explosionsschutzprodukte

- herstellt
- in Betrieb nimmt (Herstellung für Eigengebrauch)
- verkauft
- von außerhalb der EU einführt oder
- so verändert, dass neue Zündgefahren erzeugt werden

### **ACHTUNG:**

Wer als Betreiber Explosionsschutzprodukte für den Eigengebrauch herstellt, wird zum Hersteller im Sinne der 11. ProSV!

## Was ist neu?

Gegenüber der Richtlinie 94/9/EG bzw. der „alten“ 11. ProdSV ist eine wesentliche Neuerung, dass die Pflichten der einzelnen Wirtschaftsakteure (Hersteller, Händler, Einführer) explizit benannt werden. Darüber hinaus wird auch die Inbetriebnahme, also die Eigenherstellung von Explosionsschutzprodukten, erfasst.

## Welche Anforderungen müssen die Produkte erfüllen?

Explosionsschutzprodukte müssen verschiedenste formelle und materielle Anforderungen erfüllen. An erster Stelle steht, dass die Produkte bei bestimmungsgemäßer und vorhersehbarer Verwendung keine inakzeptablen Risiken erzeugen dürfen. Hierfür müssen die Schutzziele aus Anhang II der Richtlinie 2014/34/EU eingehalten werden. So dürfen beispielsweise Geräte – gemessen an ihrem späteren Einsatz – keine Zündquellen aufweisen. Autonome Schutzsysteme müssen ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen und der vorhersehbaren Beanspruchung standhalten.

## Pflichten des Herstellers

Die Erfüllung dieser Anforderungen muss der Hersteller mittels Durchführung eines festgelegten Konformitätsbewertungsverfahrens nachweisen. Dabei können auch harmonisierte Normen, die einen Hinweis auf den Stand der Sicherheitstechnik geben, angewandt werden.

Mit der Anbringung des CE-Zeichens am Produkt und der Ausstellung einer EU-Konformitätserklärung wird (außer bei Komponenten!) bestätigt, die Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften eingehalten zu haben.

Darüber hinaus muss der Hersteller auch seine anderen Pflichten gemäß der §§ 5 und 6 der 11. ProdSV (und ggf. anderer Rechtsvorschriften wie z. B. EMV, Niederspannung) erfüllen.

Hierzu gehören u. a.

- Erstellung und Aufbewahrung festgelegter technischer Unterlagen
- Erstellung und Beifügung von Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen
- Aufbau einer geeigneten Qualitätssicherung, um bei Serienfertigung die Konformität zu wahren
- Anbringung einer Typen-, Serien- oder Chargennummer am Produkt
- Anbringung der speziellen Explosionsschutzkennzeichnung am Produkt

## Pflichten des Einführers

Gegenüber einem Hersteller hat ein Einführer weniger Pflichten - diese gehen jedoch über die des Händlers hinaus.

Der Einführer hat die Pflichten gemäß den §§ 8 und 9 der 11. ProdSV zu erfüllen. Diese sind u. a.:

- Sicherstellen, dass der Hersteller seine Pflichten gemäß der 11. ProdSV erfüllt hat. Dies kann z. B. durch eine Sichtprüfung des Produkts und eine Prüfung, ob die notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen beim Hersteller vorhanden und ggf. dem Produkt beigelegt sind, erfolgen. Dazu zählen u. a. Betriebsanleitung, Sicherheitsinformationen und EU-Konformitätserklärung bzw. -bescheinigung (Komponenten)
- Anbringen von Namen bzw. Handels- oder Markennamen und Postanschrift auf dem Produkt bzw. der Verpackung oder in den beigelegten Unterlagen

## Pflichten des Händlers

Der Händler muss vor dem Bereitstellen eines Explosionsschutzprodukts prüfen, ob Hersteller bzw. Einführer ihre Kennzeichnungspflichten erfüllt haben. Hierfür ist zu prüfen, ob das Produkt die entsprechenden Kennzeichnungen (insbesondere Explosionsschutzkennzeichnung, CE-Zeichen) aufweist. Darüber hinaus muss der Händler prüfen, ob dem Produkt die notwendigen Unterlagen und Informationen beiliegen.